

sehen Anforderungen entsprach, und durch seine Unterschrift die vorläufige Einstellung und die eingeleiteten Maßnahmen zu bestätigen.

Die Benachrichtigungspflicht gemäß § 144 StPO

Die Benachrichtigung des Anzeigerstatters über die vorläufige Einstellung hat, falls nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Vielfach wird der Anzeigende bei Abwesenheit des Beschuldigten früher als andere Personen in der Lage sein, dem Untersuchungsorgan Hinweise über den möglichen Aufenthaltsort zu geben. Zudem ist der Anzeigende gleichfalls wie das Untersuchungsorgan an einer endgültigen Entscheidung der Sache interessiert. Auf seine Mitarbeit kann folglich in keinem Fall verzichtet werden. Deshalb sollte in der Regel eine ausführliche Information an ihn gegeben werden, die zweckmäßigerweise mündlich erfolgt. Das trifft unter Berücksichtigung kriminalistischer Gesichtspunkte auch auf das Arbeitskollektiv zu, sofern es in das Verfahren bereits einbezogen war.

5.2.3. Die Maßnahmen des Untersuchungsorgans nach der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 143 Ziffer 2 StPO und die nachfolgend möglichen Entscheidungen

Wie bereits betont, muß der Beschluß über die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens entsprechende Prüfungstermine enthalten, um zu diesem Zeitpunkt festzustellen, ob die Gründe, die zur vorläufigen Einstellung führten, entfallen sind. Neben den ständigen Überprüfungen ist dazu auch eine enge Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei und den Abschnittsbevollmächtigten erforderlich. Bei erkrankten Tätern ist die Überprüfung unter Umständen mit einer Konsultation bei dem zuständigen Arzt, der die Krankheit bescheinigte, zu verbinden.

Besonders zu berücksichtigen ist, daß die Verjährung der Straftat ruht, wenn das Verfahren wegen des Vorliegens eines der in § 83 StGB genannten Gründe vorläufig eingestellt wurde. Die Zeit der Unterbrechung der Untersuchung ist folglich der Verjährungsfrist zuzurechnen.

Entfallen die Gründe, die zur vorläufigen Einstellung führten, ist — nach entsprechender Verfügung — das Verfahren fortzusetzen. Der Staatsanwalt ist davon zu informieren.